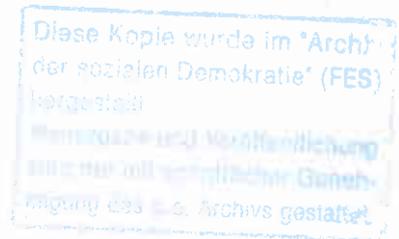


Tarifvertrag Nr. 392

vom 10. März 1989



Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft

- Hauptvorstand -

Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

Abschnitt I

Angestellte

§ 1

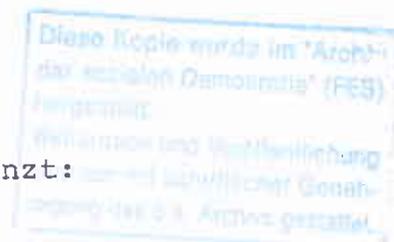
Änderung des TV Ang

Der Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 21. März 1961 in der Fassung des Tarifvertrags Nr. 390 vom 18. November 1988 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Worten " als 13,- DM" die Worte "- in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 2 26,- DM -" eingefügt.

...



2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Im Abschnitt III § 17 - Verzeichnis der Tätigkeitsmerkmale - werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Lohngruppe VII erhält das Tätigkeitsmerkmal Nr. 5 folgende Fassung:

"Arbeiter als Hausarbeiter, soweit nicht höher eingereiht."

b) In der Lohngruppe VII werden die Tätigkeitsmerkmale Nr. 6 und Nr. 8 gestrichen.

c) In der Lohngruppe VI erhält das Tätigkeitsmerkmal Nr. 18 folgende Fassung:

"Arbeiter der Lohngruppe VII Nr. 7 nach dreijähriger Beschäftigung und Bewährung."

d) In der Lohngruppe V erhält das Tätigkeitsmerkmal Nr. 12 folgende Fassung:

"Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 17 nach achtjähriger Bewährung und Beschäftigung nach Lohngruppe VI."

Abschnitt III

Auszubildende

§ 3

Änderung des TV Azb

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost vom 12. Januar 1976 in der Fassung des Tarifvertrags Nr. 390 vom 18. November 1988 wird wie folgt geändert:

Diese Kopie wurde im "Archiv der sozialen Demokratie" (FES) hergestellt.
Wiedergabe zur Veröffentlichung ist nur im schriftlichen Genehmigungsbescheid gestattet.

§ 8 Abs. 1 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

"Im übrigen gelten von § 10a TV Arb die Absätze 5 bis 7, der Absatz 8 Satz 1 sowie die Absätze 9 und 10 sinngemäß."

Abschnitt IV

Sonstige Regelungen

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 1 Ziff. 2 am 1. Mai 1989 in Kraft. § 1 Ziff. 2 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 10. März 1989

Der Bundesminister für das
Post- und Fernmeldewesen



Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

